



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 07.01.2020
Vorstoss	<b>Mutation Waldbaulinie Kunsteisbahn Margarethen</b>
Info	<p>Um den geplanten Umbau und die energetische Sanierung der Kunsteisbahn Margarethen zu ermöglichen, müssen die Baulinien an zwei Gebäudeecken marginal angepasst werden. Im Nordwesten müssen sie an das bestehende Gebäude angepasst werden, und im Südosten geht es darum, die Zufahrt für Fahrzeuge auf heutige Standards zu verbreitern. Es werden nur die Baulinien angepasst, an den Waldflächen gem. Gesetz wird nichts verändert.</p> <p>Mit der Mutation wird der Fortbestand der Kunsteisbahn mit aktuellen Anforderungen gesichert, welche auch in der Zweckbestimmung „Erholung und Freizeit“ der dort rechtskräftigen OeWA-Zone festgeschrieben ist.</p>
Antrag	Der Einwohnerrat beschliesst die Mutation Waldbaulinie Kunsteisbahn Margarethen.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident:  
Mike Keller

Verwaltungsleiter:  
Christian Häfelfinger

## 1. Ausgangslage

Das Projekt für die Gesamtsanierung der Kunsteisbahn Margarethen (KEB) wurde 2014 nach dem Vorprojekt gestoppt und 2018 wieder aufgenommen. Auf der KEB Margarethen liegt der Fokus künftig auf dem Breitensport und dem öffentlichen Eislaufen. Das Betriebsgebäude mit dem Curling-Rink wird rückgebaut. Das Sanierungskonzept ist auf die langfristigen Bedürfnisse der Stadt Basel zugeschnitten.

Das Sanierungskonzept sieht vor, die zweiseitige Öffnung der Eisfläche zum Park wieder zu stärken und alle Räumlichkeiten im Winkelbau zu organisieren, wie dies im Originalzustand einmal der Fall war. Durch den Abbruch der Seiten- und Nebentribünen, welche künftig nicht mehr benötigt werden, kann das nötige Raumprogramm an Garderoben, Betriebs- und Technikräumen im Winkelbau neu aufgebaut und organisiert werden. Die Aufbauten übernehmen gleichzeitig die Funktion der heutigen Schallschutzmassnahmen. Die neue Eisfeldüberdachung überspannt zwei Eisfelder, verringert den Energiebedarf der Eisproduktion und stellt einen effizienten, witterungsgeschützten Sportbetrieb und eine attraktive Sommernutzung der Anlage sicher.

Durch die kompakte Organisation des Raumprogramms können die beiden zum ansteigenden Margarethenpark offenen Seiten freigespielt und zonenfremde Elemente, wie die alten Fundamente und der heutige Kühlturm, aus der Waldzone entfernt werden. Ein neuer Unterstand in der Verlängerung des Wirtschaftsgebäudes und die Öffnung zum Park erhöhen die Attraktivität des öffentlichen Eislaufs, welcher von der Bevölkerung und den Schulen rege genutzt und geschätzt wird.

Um die Einfahrt für Anlieferungen auf die Eisplatte normgerecht ausführen und den Unterstand für das öffentliche Eislaufen realisieren zu können, ist eine Mutation der Waldbaulinie erforderlich. Durch den Rückbau zonenfremder Elemente, wird die Waldzone im Gegenzug gestärkt. Mit der Mutation werden der künftige Betrieb der KEB Margarethen optimiert und die Attraktivität gesteigert.

## 2. Beurteilung

Siehe beiliegender Planungsbericht inkl. Mutationsplan.

Auf den ersten Blick erscheint das notwendige Verfahren für die geringfügigen Anpassungen gross, jedoch müssen die Gesetze (siehe unten) sowie das darin festgelegte rechtliche Gehör gewahrt werden.

### Rechtsgrundlagen

#### **§ 96 Baulinien (RBG)**

*1 Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung.*

*2 Baulinien gehen den Vorschriften über den Abstand der Bauten von Verkehrswegen, Wäldern, Gewässern und Friedhöfen vor.*

#### **§ 97 Baulinienarten (RBG)**

*1 Baulinien legen den Mindestabstand einer Baute fest:*

*[...]*

*e. entlang von Waldrändern; [...]*

*5 Werden Baulinien entlang von Waldrändern festgelegt, ist auf die örtlichen Waldverhältnisse Rücksicht zu nehmen, und es ist ein Mindestabstand von 10 m zur Waldgrenze einzuhalten. Bei Gebieten, die weitgehend mit rechtmässig erstellten Bauten näher als 10 m am Wald überbaut sind, kann eine Baulinie, der vorbestanden Situation Rechnung tragend, auch mit einem geringeren Abstand zur Waldgrenze festgelegt werden. Bestehende Baulinien, die einen Mindestabstand von 10 m zum Wald nicht einhalten, müssen nicht angepasst werden, soweit sie ausserhalb des Waldes liegen.*

### **§ 35 Bau- und Strassenlinienpläne (RBG)**

1 Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im kommunalen Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben.

2 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über den Erlass der Zonenvorschriften. [...]

4 Bau- und Strassenlinienpläne sind für jedermann verbindlich.

### **§ 31 Verfahren (RBG)**

1 Die Zonenvorschriften werden durch die Gemeindeversammlung bzw. den Einwohnerrat erlassen. Sie sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt und auf andere geeignete Weise bekannt zu machen. Auswärts wohnende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hinzuweisen.

2 Innerhalb der Auflagefrist können beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben:

a. die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere Personen, die durch den angefochtenen Plan berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung haben.

b. kantonale Vereinigungen in Form einer juristischen Person, die sich nach den Statuten hauptsächlich und dauernd dem Natur- und Heimatschutz oder dem Umweltschutz widmen, und die seit mindestens 5 Jahren vor der Einspracheerhebung bestehen.

3 Die Einsprachen sind vom Gemeinderat so weit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Über die unerledigten Einsprachen entscheidet der Regierungsrat als Beschwerdebehörde. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 kostenlos.

4 Die Gemeinden reichen mit dem Antrag zur Genehmigung der Zonenvorschriften den nach Bundesrecht vorgeschriebenen Bericht ein.

5 Die Zonenvorschriften bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, der sie auf ihre Rechtmässigkeit und – sofern kantonale Anliegen betroffen sind – auf ihre Zweckmässigkeit prüft. Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern dem Regierungsrat beantragen, geringfügige Änderungen im Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

- Planungsbericht „Mutation Waldbaulinie Kunsteisbahn Margarethen“ Stand vom 6. Dezember 2019 für den Beschluss im Einwohnerrat
- Waldbaulinienplan Margarethenpark, Waldbaulinienplan St. Margarethen (Mutation Waldbaulinie Kunsteisbahn Margarethen) Stand 06.12.2019 für den Beschluss Einwohnerrat